

Offizieller Telegraph.

Laybach, Sonntag, den 28. März. 1813.

Inland. Frankreich.

Paris den 15. März.

Der Kaiser kam gestern von Trianon auf das Marsfeld, wo er über eine zahlreiche Abtheilung Infanterie, Kavallerie und Artillerie Mustering hielt. S. M. durchgingen das Feld unter dem Ruf, es lebe der Kaiser. Man bewundert die schöne Haltung der verschiedenen Regimenter, die sich bey dieser Revue befanden, nach welcher sich S. M. eine Kollation in der Militärschule, die von dem Marschall Herzog von Istrien zubereitet ward, gefallen ließen. Hierauf begaben Sie sich nach Trianon. Niemals genossen S. M. einer bessern Gesundheit. Der Aufenthalt von Trianon scheint der Gesundheit des Kaisers und des Königs von Rom sehr zuträglich.

Fortsetzung der Depeschen des General Reille, Kommandanten der Armee von Portugal an S. Er. den Kriegsminister.

Valadolid den 21. Februar 1813.

Monseigneur.

Die von mir gegen Astorga und Benavente abgeschickten Truppen haben die Truppen der Armer von Gälizien bis auf die Hügel am Eingang dieser Provinz konfirt. Die Avantgarde des Generals Sacrut, konnte bey seiner Ankunft in Astorga nur acht feindliche Husaren erreichen, die gefangen genommen wurden.

Der Oberst Laverdo, der von Pennafiel detachirt wurde, unterrichtet, daß die Bande von Bourbon um seine Kantonnierung herumswärmte, setzte sich in der Nacht des 15 auf den 16 mit einem Detachement des 65. und 250 Pferden des 13 Chasseur in Marsch; nachdem er sechs Meilen gemacht, errichtete er die Brigands zu Fuenteseca, da sie sich eben auf die Pferde schwingen wollten. Die Chasseur des 13. machten eine Decharge, tödteten ihnen 27 Mann, und machten 28 gefangen: 46 Pferde und viel Bagage fiel ebenfalls in ihre Hände. Die diensttauglichen Pferden wer-

den einverleibt werden. S. E. werden mit Vergnügen ersehen, daß seit zwey Monaten 200 Mann zu Fuß auf diese Art mit erbeuteten Pferden, die ich zahlen ließ, beritten gemacht wurden.

Unterz. Graf Reille.

Gesetzgebender Körper.

Unter Vorsitz des Grafen Montesquieu.

Sitzung vom 11. März.

Der gesetzgebende Körper versammelte sich heute, um der Mittheilung eines Budgets = Entwurfs für 1813 zu empfangen. Dieser Entwurf ward ihm von dem H. Grafen Mole, in Begleitung der Staatsräthe, des H. Grafen Begouen, und Baron Louis überreicht.

Ehe der Budgets = Entwurf gelesen wurde, machte der H. Graf Mole einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand unserer Finanzen, dessen immerwachsendes Gedeihen er bewiesen hat. Er suchte die Ursachen dieses Gedeihens auf, und fand sie in dem gegenwärtig befolgten System, in der Ordnung, die in allen Theilen des Dienstes herrscht, in einer wachsamem und festen Verwaltung, endlich in der Offenlichkeit der, der Nation über die Verwendung der Staatseinkünfte gelegten Rechnung.

Er verglich diese Lage des französischen Reichs mit jener von England, das einen seine Kräfte übersteigenden Kampf befehdt, keine Hilfe als in zu Grunde richtenden Darlehen findet, und das mit jedem Tage die Last seiner Schuld wachsen sieht. Er macht die Bemerkung, daß die französischen Manufakturen gerade durch die Bemühungen sich vervollkommen haben, durch welche England sie stürzen wollte; daß der Feldbau seit mehreren Jahren sich beträchtlich verbessert habe, und er beruft sich in dieser Hinsicht auf das Zeugniß der Gesetzgeber, die, aus allen Theilen des Reichs in diese Hauptstadt berufen, von den Fortschritten der National = Industrie, und dem Wachsthum der Bevölkerung haben Zeugen seyn können.

Der Hr. Graf Mole glaubte nichts mehr zu dem von S. E. dem Minister des Innern entworfenen Gemälde über die

Nachricht an die Gemeind-Gläubiger der Stadt Laybach.

Um uns dem Beschluß Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs von Illyrien v. Tries 30. Jänner 1813 gemäß zu benehmen, erklären Wir Maire der Gemeinde Laybach hiermit Jedermann, daß den 1ten April 1813 der Municipal-Rath dieser Gemeinde sich außerordentlich versammeln, und die Sitzung eröffnen wird, um zu der Untersuchung, Auseinandersetzung, und Klassifizierung der Gemeindschuld zu schreiten,

2^{to} Bis 1^o July 1813 müssen die Original Schuld-Briefe und sonstige die Richtigkeit der Forderung erweisende Urkunden bezgebracht werden, weil alle Gemeind Gläubiger; welche binnen dieser drey monatlichen Frist ihre Original Titel vorzuweisen unterlassen, den gänzlichen Verlust ihrer Rechte zu erwarten haben.

3^o. Wird die Gemeindschuld in die alte und neue eingetheilt werden: Die alte wird die Forderung enthalten, welche aus rechtmässigen Ursachen vor dem 1ten Jänner 1809 von der Gemeinde gemacht, und als solche anerkannt worden sind; unter der neuen werden jene verstanden, welche von der Gemeinde seit 1ten Jänner 1809 im Lauf des letzten Krieges sind kontrahirt worden.

4^{to}. Die Gemeindgläubiger haben ihre rechtmässige Forderungen, und die diesfällige Original = Belege entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, welche letztern sich mit der gesetzmässigen Vollmacht bey dem Municipal-Rathe ausweisen werden, beizubringen.

5^o Jene Gläubiger, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sind verbunden bey der Prüfung, und Untersuchung ihrer Forderungen und der Titel, worauf jene sich gründen, zugegen zu seyn; die hingegen in dieser Gemeinde nicht domi-

Lage des Reichs, die Denkmäler, und die großen Anstalten zum Wohl des Staats, die auf der ganzen Oberfläche von Frankreich von dem Helden sind aufgeführt worden, der es beherrscht, besessen zu müssen; er machte allein diese Bemerkung, daß, wenn ein Mensch aus dem Jahrhundert der Medicer, oder Ludwig XIV, auf die Erde zurück käme, und fragte, wie viel glückliche Regierungen, wie viel friedliche Jahre vonnöthen waren, um so viele Wunder zu wirken, man ihm antworten könnte: dazu genüßten zwölf Kriegsjahre, und ein einziger Mensch.

Der H. Graf Mole lies hierauf den Budgets - Entwurf vorlesen.

Dieser Entwurf lautet im wesentlichen, daß die Summe von 11,500,000 der Regierung für den Aufwand von 1813, und zur Bedeckung des Rückstandes der drei verfloßnen Jahre, in einem Betrage von 232,000,500,000 Franken, soll überlassen werden.

Daß die Behebung der vereinigten Rechte, und der Einregistrierung im Jahre 1813 wie in 1812 fort dauern soll.

Daß die Grundstücke, Häuser und Werkstätte der Gemeinden verkauft werden, und der daraus gelöste Betrag in die Amortisationskasse einfließen soll. Von dieser Verfügung sind ausgenommen die eigentlich also genannten Gemeinwaldungen, Weiden, Tristen, Forstschläge, Hallen, Märkte, Kirchen, öffentliche Spaziergänge, Kasernen, Rathhäuser, Theater, und andere zur Bewahrung der Gesundheit, oder zur Unterhaltung der Einwohner dienende Gebäude.

Der Verkauf dieser Güter wird 370,000,000 abwerfen. Der Ausrufspreis ist das Zwanzigfache des reinen Ertrags der Grundstücke, und das fünfzehnfache der Gewerbgebäude.

Dieser Verkauf wird in Gegenwart der Departements Präfecten von der Regie der Einregistrierung geschehen, welche die einkommenden Summen in die Amortisationskasse abführen wird.

Das Sechstel des Kauffchillings wird sogleich beim Einkauf erlegt; ein Sechstel nach einem halben Jahre, und das übrige in zweijähriger Frist mit Bezahlung fünf von hundert Zinsen.

Die veräußerten Güter werden mit Inscriptionen auf das große Buch des öffentlichen Schatzes mit 5 von Hundert des Kauffchillings bezahlt werden.

Die Gläubiger, welche auf die verkauften Güter ein Pfandrecht haben, werden dasselbe auf die den Gemeinden übrig bleibenden Güter haben, und im Falle der Unzulänglichkeit, oder wenn keine andere Güter übrig bleiben, sind sie auf die Inscriptionen des großen Buches versichert.

Der Entwurf ward der Kommission der Finanzen zur Prüfung übergeben. Die Untersuchung ist auf den 20. dieses Monats angesetzt.

Die Sitzung ist aufgehoben.

(Journal de l'Empire.)

Illyrische-Provinzen.

Laiabach den 25. März.

Der Herr Chevalier Seguir, französischer Consul in Triest, hat ein Pferd angeboten.

Fortsetzung vom Dekrete des General - Gouverneurs in Rücksicht der Verfertigung des Pulvers.

34. Art. Die aufgestellten Salpetersieder können die Erden und andere Salpeterstoffe aus den Scheuern, Ställen, Schäfereyen, Schuppen, Holzlegern, Laubenschlägen, Kellern, Prestennen, Alleen, und unterirdischen Höhlen und andern bedeckten Orten wegnehmen, mit Ausnahme der Wohnplätze und der Keller und Behälter für Wein, Getränke und Waaren, die erst ausgelert seyn müssen, davon jedoch der Eigenthümer die Salpetersieder zu verständigen hat; endlich die mit Thon oder Leimen gebodeten Drischtennen.

35. Art. Die Salpetersieder können nicht tiefer als 11. Zentimeter (beyläufig 4 Zoll Tiefe) gegen die Thürschwellen, Pfosten, und anders Holzwerk, und nicht über 22 Zentimeter gegen die Mauern graben.

Im Falle sie Salpetererde tiefer finden, müssen sie sich auf 67 Zentimeter (zwey Schuh, 9 Linien) sowohl von den Schwellen und Pfosten, als vom Mauergrund entfernt halten.

36. Art. Die Salpetersieder dürfen an dem Orte, wo sie graben, die Salpetererde sogleich auslaugen, und können nur die Salpeterlange nach Hause in ihre Kessel bringen.

37. Art. Die Salpetersieder mögen nun die Erden selbst, oder nur die an Ort und Stelle gemachte Lauge wegbringen, so sind sie in jedem Falle schuldig, die leeren Stellen mit anderer zur Salpeter - Erzeugung geschickten Erde wieder auszufüllen; auch sind sie für die veranlaßten Beschädigungen verantwortlich.

38. Art. Diejenigen, die sich dem Salpetersieder widersetzen, daß er nicht dem Gesetze gemäß grabe, oder die die Salpetererden unterschlagen, unterliegen einer Straffe, die nicht 100 Franken übersteigen kann.

39. Art. Wenn die Salpetersieder einige Salpeterstoffe von Gebäuden und Einfängen, die noch nicht zur Abbrechung geeignet sind, wegbringen wollen, so muß diese Wegbringung und Entrückung besagter Materialien mit Genehmigung der Eigenthümer geschehen.

40. Art. Die Salpetersieder, die überwiesen werden, Geld oder was immer für ein Geschenk angenommen zu haben, um die Nachforschung und Wegsawaffung der Salpeterstoffe zu unterlassen, werden um 200 Franken gestraft.

41. Art. Die Zeit des Grabens und die dabei zu befolgende Ordnung zwischen den Gemeinden, wo sie geschehen sollen, werden von dem Kommissaire en Chef mit Einverständniß des Provinz Intendanten, und in Aufsehung

Nachricht.

Mit kommenden Georgi, daß ist mit 24ten April 1813. wird ein, in Oberkrain, 3 Stund von Laiabach, unfern der Klagenfurter - Landstrasse gelegenes Gut mit denen dazu gehörigen Dominical - Meyergründen, Urbarial - Gärten und Jugend - Zehend - Gefällen auf 6 Jahre lang in Pacht ausgelassen: die Pacht Liebhaber belieben sich rücksichtlich dieser Pachtverleihung, Einsehung der Pachtbedingungen, und der weitem Einverständniß bis zum 12ten künftigen Monats April 1813. zu Laiabach in der deutschen Gasse 51b Haus - Nr. 177, im ersten Stocke vorwärts, anzumelden.

zilitet sind, müssen gleichfalls bey der Prüfung, und Untersuchung ihrer Forderungen zugegen seyn.

610. Weil übrigens die eigenen Geschäfte der einzelnen Glieder des Municipal - Rathes, denselben nicht wohl erlauben, sich täglich zu versammeln, so werden somit der Montag, Dienstag und der Donnerstag in jeder Woche bestimmt, wo die Forderungen der Gemeindgläubiger mit einer Einlage begleitet, mit den original Titeln und ihren besondern Abschriften belegt, einzureichen sind;

Diese Ordnung bey der bevorstehenden Laiabacher Gemeind - Schulden Liquidation, wird hiermit Jedermann zu seinem Besten bekannt gemacht.

Gegeben in unserm Gemeindehause,
zu Laiabach den 25ten März 1813.

der Häuser der nämlichen Gemeinde mit Einverständnis des Maires bestimmt werden. Diese Obrigkeiten werden die Salpetersieder unterstützen, indem sie ihnen entweder umsonst, wenn es möglich ist, oder um einen leidentlichen Preis, das nöthige Locale zur Errichtung ihrer Hütten, und Werkzeuge, und das nöthige Holz verschaffen.

Das Locale für die wandelbaren Salpetersstätten wird zum wenigsten aus zwei Stellen bestehen, worunter eine Feuerstelle ist.

Das Locale für die beständigen Salpeterfabriken wird dem Betrage ihrer Gewinnung und Erzeugung angemessen seyn.

42. Art. Der Eigenthümer, oder Bestandmann, bei dem gegraben werden soll, kann vorher die Beschaffenheit des Orts in Gegenwart des Salpetersieders von Kunstverständigen untersuchen und bezeugen lassen. Die nämliche Befugniß hat auch der Salpetersieder.

43. Art. Ist der Salpetersieder nicht in der Gemeinde, wo er arbeitet, wohnhaft, so kann er seine Werkgeräthschaften nicht eher anders wohin bringen, bis er nicht von der Orts-Obrigkeit ein Zeugniß hat, daß niemand an ihm einen Anspruch macht.

44. Art. Hat jemand, bei dem gegraben worden, eine Klage gegen den Salpetersieder, wegen Beschädigung oder einem andern Mißbrauch, so hat er sich an den Friedensrichter zu wenden, der den Schadenersatz, oder Vergütung aussprechen wird, mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Instanz. In diesem Falle wird der Salpetersieder eine hinlängliche Caution stellen; wo nicht, so wird man auf seine Geräthschaften und Werkzeuge greifen können, um sich zahlhaft zu machen, und im bedürftigen Falle wird man auf die bey der General-Pulver-Administration gut habenden Zahlungen Beschlag legen können.

45. Art. Man wird nicht graben, noch Erde wegnehmen, noch andere zur Salpeter Erzeugung dienliche Arbeiten in den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden vornehmen können. Die alten als Denkmäler betrachteten, und in dieser Ausnahme begriffenen Gebäude werden von dem Hrn. General-Intendanten angezeigt werden.

VI. T i t e l.

Vorübergehende Verfügungen.

46. Art. Jede in den Illyrischen Provinzen bestehende Salpeterhütte wird zu arbeiten aufhören, wenn die Salpetersieder sich nicht in Zeit von zwey Monaten einen Erlaubnißschein von dem Kommissair en Chef der General-Pulveradministration werden verschafft haben.

Lizitations - Nachricht.

Von Seite der Laybacher Civil-Spitals-Administration wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den 16. April 1813, die Pachtversteigerung der im Neusädler Distrikte liegenden dem Armen und Spital-Fonde gehörigen Herrschaft Landspreis bestimmt worden sey.

Die Pachtlustigen werden hiemit eingeladen sich am obgenannten Tage früh Morgens um 9 Uhr am hiesigen Gemeinde-Hause einzufinden.

Die Bedingungen der Verpachtung sind in hiesiger Mairie Kanzley täglich einzusehen.

Der Maire Präsident der Spital-Administrations-Kommission.

unterz. K o d e l l i.

47. Art. Jeder Eigenthümer einer Salpeterhütte in Illyrien wird in dem Monat der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung gehalten seyn, bey dem Maire seiner Gemeinde sich als Salpeter-Fabrikant zu melden, und nebst bey die Mittel der Fabrikation, die er anwendet, die Zahl und Lage seiner Salpeterhütten, die er betreibt, die Quantität Erde, die sie enthalten, nebst dem vorräthigen Salpeter, so wie den Betrag des Salpeters, den er sich jährlich in die Staatsmagazine zu liefern anheischig macht, genau anzugeben.

48. Art. Aus diesen Deklarationen werden die Mairs jeder Gemeinde einen General-Ausweis verfassen, und in ihren Bemerkungen über die Localität anzeigen, wo die Benutzung der Salpeterstoffe vernachlässigt wird, und wo mit Vortheil neue Salpeterhütten könnten angelegt werden. Diesen Ausweis werden sie unmittelbar an den Intendanten ihres Bezirkes einreichen.

Jeder Intendant wird hierauf einen General-Entwurf der in seinem Bezirke bestehenden Salpeterhütten verfassen. Diese General-Entwürfe werden an den Hrn. General-Intendanten gegeben, der sie an den Kommissair en Chef zu Laibach geben wird.

49. Art. Die Mairs werden die deklarirten Angaben verifiziren, sich von deren Daseyn in den Fabriken überzeugen, und dieselben dem Aufseher der Hütten übergeben, der ohne Befehl des Kommissair en Chef nichts wird davon weggeben, oder wie immer damit schalten können.

50. Art. Man wird über genannte Untersuchung einen Verbal-Procès in Duplo aufnehmen, davon ein Exemplar dem Salpetersieder oder Werksführer übergeben, das andere von dem Maire an den Provinz-Intendanten und von diesem durch den General-Intendanten an den Kommissair en Chef zu Laibach gegeben wird.

51. Art. Jeder auch nicht fabrizirende Private, der Salpeter von was immer für Art, und Betrag besitzt, ist schuldig, denselben sogleich bey dem Maire seiner Gemeinde anzugeben, der die Ablieferung desselben in die Magazine der General-Pulver-Administration zu Laibach verfügen wird, allwo der Betrag von dem Kommissair en Chef dem Eigenthümer bezahlt werden wird.

Die Apotheker können nach der bey dem Maire gemachten Deklaration den Salpetervorrath, den sie haben, behalten, doch darf der Betrag davon nicht 5 Kilogram übersteigen. Dieser Vorrath wird immer erlaubt seyn. Die Deklaration muß auch den jährlichen Verbrauch angeben.

Nachricht.

Den 1. des künftigen Monats April werden in dem Gebäude der Intendanz von Civil-Kroatien die Municipals-Octroi für 1813 von den Gemeinden von

Brod, Zubar, Draganich, Dubrainez, Jaska, Odra, Klinkassella, Lekenik, Merkopail, Novigrod, Keresinez, Krassich, Dzail, Raunagora, Rechiza, Sissek, Slavetich, Szwerini, Suetirze, Velika Goriza, Verhoraz, Jurovo, und Biscupova versteigert werden. Die Pachtlustigen können die Bedingungen und Verbindlichkeiten entweder bey den obenannten Mairien, oder in der Amtskanzley der Intendanz einsehen.

52. Art. Nach Verlauf der zur Einreichung der besagten Deklarationen bewilligten Monatsfrist, kann jeder nicht deklarirter Salpeter als Kontraband weggenommen und confiscirt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

E d i c t.

Vom 3ten Jüdischen Jäger-Regiments Commando wird bekannt gemacht: Es erliegen bey demselben die nachbeschriebenen im Jahr 1810 auf der Straße, die von Karlstadt nach Zengg führet, ohnweit dem Dorfe Zvechay gefunden wordenen Sachen nämlich.

1. scharlachrother halbabgetragener am Kragen und an den Ärmeln mit silbernen Borten dressirter Frak.
1. derley deutsches Beinkleid.
1. Nanquineses deutsches Beinkleid.
1. alt brauchbarer dunkelbrauner Spenser.
1. wollenes gestreiftes Leibell.
2. alte Hemden.
2. alte Halstüchel.
1. paar alte Schuhe.
1. alter Kalbfellener Tornister in welchem all Vorstehendes eben verwahrt war.

Da sich nun bisher kein Eigenthümer hiezu gemeldet hat, und ein solcher auch nicht anders in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird hiemit der peremptorische Termin bis 16. des Monats Juny laufenden Jahres 1813 festgesetzt, binnen welchem derjenige, der zu den vorbeschriebenen Sachen sein Eigenthum oder ein anderes dergleichen Recht zu erweisen vermag, sich bey diesem Regiments Commando darinnen zu melden und sein Recht zu erweisen haben werde, ansonst dieselben für caduc erklärt, veräußert und das dafür einzulösende Geld dem Landesfürstl. Fisco auf andere drey Jahre in die Verwahrung gegeben, und auf derer etwaigen eben so fruchtlosen Verlauf ihm auch völlig ins Eigenthum werden zugesprochen werden.

Dgalin am 13 Februar 1813.

Der Obristlieutenant,
Unterz. Turkail.

N a c h r i c h t.

Den 4. Künftigen Monats Aprill sollen auf dem Forstbau- se zu Klarna, in der Mairie Lippa, Subdelgation Adelsberg, 14 Ochsen, 6 Kühe, 1 Ziegen, 9 Schafe und 2 Kälber an den Liebhabenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Joh. Bapt. Schmits.

Audienz- Huissier des kaiserlichen Appella-
tionshofes zu Laibach.

C o n v o c a t i o n s E d i c t.

Von dem k. k. 6ten illir. Jäger Regiments Gericht wird hiemit kund gemacht. Es seye über das am 14. Jber. v. J. zu Porojewichi Umetiche Compagnie dieses Regiments Pro. mit Testament verheiratheten Standes erso gte Abieben des gri-

chischen Hrn. Pfarrer Nicolaus Degovich um mit der dießfälligen Verlassenschaft sicher sorgehen zu können für nöthig be-
funden worden, alle jene welche einige Rechte oder Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde an den verstorbenen zu machen haben, dergestalten hiemit vorzuladen, daß sie solche bis den 30. Aprill 1813. bey diesem Regiments Gericht entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevoll-
mächtigte um so gewisser anzumelden und zu erweisen haben, als im widrigen diese Verlassenschaft ohne weiter wird abgehandelt, und denen Erben eingeworfen werden.

Von k. k. 6ten illir. Jäger Regmts. Gericht.

Prinima am 8. Hornung 1813.
Draganschis Haupt. Aud.

N a c h r i c h t.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß, nachdem die un-
term 20. May v. J. statt gehabte Lizitation nur für ein und das nämliche Jahr bestätigt wurde, nun neuerdings die
sämmliche zu dieser Herrschaft, dem Gute Kleindorf mit
incorporirten Gütern gehörigen verschiedenen Getraid Jugend
und Weinzeheude wie auch Bergrechte am 24. k. M. April im
ordentlichen Wege der Versteigerung in eine dreyjährige
Pachtung werden hindangegeben werden.

Hiezu gehören besonders 1, nachstehende Ortschaften, als
Grosvidem, Kleinal, Strehansdorf, Oberdeutschdorf, Wits-
schendorf, Stokendorf, Großgabr, Steinberg, St. Margare-
then, Unterdeutschdorf, Rodur, Ober- und Unterbarnthal,
Kleinternoug, Schönberg, Dobruza, Pristanza, Polonza,
Altenmarkt, Treffen, Peapress, Kutenberg, St. Lorenz,
Kleinvidem, Pottol, Mahrentzall, Langenacker, Schabig,
Kretina, Breße, Kleinal, Skouz, Sander, Grisch, Ant-
mannsdorf, Kapendorf, Roja, Unterfoß, Isleneg, Ober-
ponique, Pflendorf, Babanajora, Amberg bey Gambisch,
Grosdullach, Prevole, Hinach, Weizel, Baherz, Primsdorf,
Dirleuthall, Markt Seisenbourg, Wadiganndorf, Klein- und
Grosliplach, Laschisch und Klophe, Gruben, Zegelsdorf dann
Unterwald, und 2, folgende Weingebürge, Liffis, St. Mauer,
Lipuz, Hirenberg, Gradenz, Lplach, St. Paul,
Lipovis, Prapress, Morsche, Brnava Gora und
Bella, endlich 3, alle Getraid- Jugend, Weinzeheude, Zins-
getraide und Zinswein, die in der Gegend von Ischer-
nebn und Mtiling liegen, und dieser Herrschaft eigenthüm-
lich gehören.

Pachtlustige werden auf den obbesagten Tag Vormit-
tagß um 9 Uhr in dießige Amtskanzley zu erscheinen hie-
mit vorgeladen, allwo auch die Bedingungen zur Einsicht
erlegen

Herrschaft Seisenburg am 16. März 1813.

Am 31. d. M. März werden in der Kapuziner- Vorstadt
zu Laibach im Rudolphischen Hause Nr. 57, die ehemali-
gen sogenannten Weiterhallerischen jetzt Borovizischen 5
Stadtwaldanteile auf ein Jahr lang, und im Wege der Ver-
steigerung in die Pachtung gegeben werden. Die dießfälligen
Pachtbedingungen können täglich eben dort eingesehen werden.

Laibach am 18. März 1813.

Doct. Lorenz Eberl,
Sequester der Borovizischen Realitäten.

Beilage zu N.º 24 des officiellen Telegraphen

Bekanntmachung.

Nachdem die Pachtung der Fleischauschrotung in der K. K. Bergstadt Idria in der künftigen Charwoche, das ist den 17. April zu Ende geht, so werden Pachtlustige aufgefordert ihre Willensmeinung in das Sekretariat der Administration einzusenden, woher die ferneren Bedingungen auf der Stelle mitgetheilt werden.

Mathäus Faigel Bürgl. Frauen-Kleidermacher wohnhaft in der Stadt Laibach auf dem St. Jakob-Platz Nr. 144. welcher während seines Aufenthalts in Wien sich in die Kenntniß der nach den neuesten Moden verfertigten Frauen-Kleider gesetzt, die Zugehörte und Garnirungen mitgebracht und sich für die Zukunft mit den dortigen Kleidermachern und Fabrikanten in Verbindung gesetzt hat; gibt sich die Ehre seine Dienste anzubieten. Er verspricht schleunige Bedienung und die billigsten Preise zu beobachten.

Nach Georgi wird er seine Wohnung auf dem alten Markt Nr. 36, im ersten übersehen.

Edict.

Von dem k. k. Costainitzer Militaire Communitäts Magistrat, wird hiemit bekannt gemacht, es seye alhier zu Costainizza der Handelsmann Mathia Kabadovich mit Testamente und mit Hinterlassung der Wittwe; dann fünf großjährigen und zwei minderjährigen Kindern am 1. d. M. gestorben.

Es ist daher befunden worden, um in dieser Verlassenschaft sicher fůhrgehen zu können, alle jene, welche wider dieselbe was immer für eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorzuladen, diese Forderungen bis 20. May d. J. bey diesem Magistrate anzumelden und zu liquidiren, als nach Verlauf dieser Frist die gedachte Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt werden wird.

Ex Consilio Magist.

J. Drünc
Bürgerm.

Costainizza den 20. Feb. 1813.

Draganschis Hpt. Aud.

Convocations Edict.

Von dem k. k. 6ten illir. Jäger Regiments Gericht wird hiemit kund gemacht. Es seye über das am 14. 8ber. v. J. zu Porojevich Umetiche Compagnie dieses Regiments Nro. mit Testament verheiratheten Standes erfolgte Ableben des griechischen Hrn. Pfarrer Nicolaus Degovich um mit der dießfälligen Verlassenschaft sicher fůrgen zu können für nöthig befunden worden, alle jene welche einige Rechte oder Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde an den verstorbenen zu machen haben, dergestalten hiemit vorzuladen, daß sie solche bis den 30. April 1813. bey diesem Regiments Gericht entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser anzumelden und zu erweisen haben, als im widrigen diese Verlassenschaft ohne weiters wird abgehandelt, und denen Erben eingantwortet werden.

Von k. k. 6ten illir. Jäger Regmts. Gericht.

Prin a am 8. Hornung 1813.
Draganschis Haupt. Aud.

Am 31. d. M. März werden in der Kapuziner-Vorstadt zu Laibach im Rudolphischen Hause Nr. 57, die ehemahligen sogenannten Weitenhüllerischen jezt Borovizischen 5 Stadtwalbantheile auf ein Jahr lang, und im Wege der Versteigerung in die Pachtung gegeben werden. Die dießfälligen Pachtbedingungen können täglich eben dort eingesehen werden.

Laibach am 13. März 1813.

Doct. Lorenz Eberl,
Sequester der Borovizischen-Realitäten.

Nachricht.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß, nachdem die unterm 20. May v. J. statt gehabte Lizitation nur für ein und das nämliche Jahr bestätigt wurde, nun neuerdings die sämmtlichen zu dieser Herrschaft, dem Gute Kleindorf mit incorporirten Gütern gehörigen verschiedenen Getraid Jugend und Weingehende wie auch Bergrechte am 24. k. M. April im ordentlichen Wege der Versteigerung in eine dreijährige Pachtung werden hindangegeben werden.

Hiezu gehören besonders 1, nachstehende Ortschaften, als Großoidem, Kleinlak, Stephansdorf, Oberdeutschdorf, Witschendorf, Stokendorf, Großgaber, Steinberg, St. Margarethen, Unterdeutschdorf, Rodne, Ober- und Unterbärnthall, Kleinternou, Schönberg, Dobruza, Pristanza, Pokoinja, Altenmarkt, Treffen, Prapretsch, Kutenberg, St. Lorenz, Kleinoidem, Pottok, Mahrenthall, Langenacker, Schabig, Kertina, Wreie, Kleinlak, Skouz, Stauden, Gritsch, Amtmannsdorf, Kazerndorf, Koj, Unterforst, Igleneg, Oberponique, Pirkendorf, Babnagora, Amberg bey Gambisch, Großduallach, Prevole, Hinach, Weigel, Waberg, Primsdorf, Pirkenthall, Markt Seisenbourg, Budigainsdorf, Klein- und Großliplach, Laschitsch und Klopzhe, Gruben, Siegelstadt dann Unterwald, und 2, folgende Wringebürger, Liffis, St. Mauer, Lipnig, Harenberg, Gradenz, Liplach, St. Paul, Lipoviz, Prapretsch, Morische, Brinava Gora und Sella, endlich 3, alle Getraid-Jugend, Weingehende, Zinsgetraide und Zinsweine, die in der Gegend von Ischernembl und Mötling liegen, und dieser Herrschaft eigenthümlich gehören.

Pachtlustige werden auf den obbesagten Tag Vormittags um 9 Uhr in hiesige Amtskanzley zu erscheinen hiezu mit vorgeladen, allwo auch die Bedingungen zur Einsicht erliegen.

Herrschaft Seisenburg am 16. März 1813.

Gerichtlicher Verkauf.

Den Sieben und zwanzigsten dieses laufenden Monats März 1813 in der früh um 8 Uhr werden auf dem Marktplatz vor dem Maire Pallast in Laibach folgende Gegenstände an den Meist- und liebsteihenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, als:

Nämlich: Silber bestehend in Es- und Vorlegelöffeln und Bestecke, Zinngeschirr, Kupfergeschirr, Kupferne Kessel, Ein Klavier, verschiedene Haus-Mobilen, Tischzeug, Bettgewand, Spiegel, Wanduhren, Weißer Wein, Fässer mit eisernen Keisgebände, Ein Kalesch, Ein Pferd, Drey Kühe, Schweine, Pfergeschirre, Zwey neue Mühlensteine und andere verschiedene Gegenstände.

Ludwig Milchem,
Hussier bey dem Appellations-Hof
in Laibach.